

(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Herausgegeben von
PHILIPP DANN
ISABEL FEICHTNER
JOCHEN VON BERNSTORFF

Mohr Siebeck

(Post)Koloniale Rechtswissenschaft



(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus
in der deutschen Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Philipp Dann, Isabel Feichtner
und Jochen von Bernstorff

Mohr Siebeck

Philipp Dann ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Humboldt Universität zu Berlin.

orcid.org/0000-0002-6710-3421

Isabel Feichtner ist Professorin für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Würzburg.

orcid.org/0000-0002-1854-1943

Jochen von Bernstorff ist Professor für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Universität Tübingen.

ISBN 978-3-16-161841-3 / eISBN 978-3-16-162113-0

DOI 10.1628/978-3-16-162113-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Danksagung

Kein Buch ist allein das Werk der Autorinnen und Autoren. Immer haben viele geholfen. Wir bedanken uns sehr herzlich bei Sophie Früchtenicht, Charlotte Maier, Evelyn Scheu, Mirjam Schneider, Theresa Schneck und vor allem Gwinyai Machona für ihre ungemein umsichtige Hilfe bei Durchsicht und Korrektur der Manuskripte.

Berlin, September 2022

Philipp Dann
Isabel Feichtner
Jochen von Bernstorff

Inhaltsverzeichnis

Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff
(Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Einleitung 1

I. Kolonialzeit

Doris Liebscher
Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und
Antidiskriminierungskategorie – „Rasse“ als ambivalenter Begriff
deutschen Rechts 9

Andreas Gutmann und Felix Hanschmann
Staatsorganisationsrecht: deutsche Kolonialgebiete im Verfassungsrecht
des Deutschen Reiches 45

Christian Waldhoff
Kolonial-Finanzverfassung: Die Finanzierung der deutschen Kolonien
und deren Rückwirkungen auf die Verfassung des Kaiserreichs 67

Michael Droege
Staatskirchenrecht und koloniale Rechtswissenschaft 93

Pascale Cancik
Strukturen des Kolonialverwaltungsrechts im Deutschen
Kaiserreich 123

Martin Heger
Koloniales Strafrecht 161

Isabel Feichtner
Koloniales Wirtschaftsrecht und der Wert der Kolonisation 189

Ulrike Lembke
„Wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wollen Weiße bleiben“:
Ehenormen, Rassenideologien und Untergangsanxiety angesichts
von „Mischehen“ und „Mischlingsbevölkerung“ im kolonialen
Kaiserreich 231

Jochen von Bernstorff

- Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz: Die deutsche
Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien 271

Sigrid Köhler

- Koloniale Ambivalenz: Das Recht in Jesco von Puttkamers
Das Duallamädchen (1908) 297

II. Post-Kolonialzeit

Felix Lange

- Koloniale Kontinuitäten unterm Hakenkreuz 317

Andreas Fischer-Lescano

- Deutschengrundrechte: Ein kolonialistischer Anachronismus 339

Philipp Dann

- „Neokolonialismus“, Innovationen und Amnesien:
Verfassungsvergleichung im Deutschland der Nachkriegszeit 369

Sigrid Boysen

- (Post)Koloniales Umweltrecht 393

Thomas Kleinlein

- Dekolonisierung und Dritte Welt in der Völkerrechtswissenschaft
der Bundesrepublik 427

Ingo Venzke und Philipp Günther

- Kontinuität und Wandel im völkerrechtlichen Investitionsschutz:
Eine Analyse anhand des ersten BIT zwischen Deutschland
und Pakistan (1959) 465

III. Kontexte und heutige Auseinandersetzungen

Matthias Goldmann

„Ich bin Ihr Freund und Kapitän“: Die deutsch-namibische
Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporaler und interkultureller
Völkerrechtskonzepte 499

Sebastian Spitra

Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer
Provenienz 521

Michael Riegner

Postkoloniale Erinnerungspolitik im deutschen Recht:
Von der Dekolonisierung des öffentlichen Raumes zur antikolonialen
Demokratie 551

Rosemarie Will

Die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt? 581

IV. Epilog

Alexandra Kemmerer

Die verspätete Rezeption: (Post)Koloniale Rechtswissenschaft
zwischen Amnesie und Urteilskraft 619

Verzeichnis der Autor*innen 647

(Post)koloniale Rechtswissenschaft

Einleitung

Philipp Dann, Isabel Feichtner und Jochen von Bernstorff

In den letzten Jahren ist ein breiteres Interesse an der Geschichte des deutschen Kolonialismus und ihren Fortwirkungen zu verzeichnen. Zeugnis davon geben die Debatten um das Humboldt-Forum in Berlin und die Restitution von Kulturgütern, um die angemessene Reaktion auf den deutschen Genozid an den Herero und Nama oder auch die an vielen Orten intensiv geführten Auseinandersetzungen über die Umbenennung von Straßen. Die Breite dieses Interesses ist ein relativ neues Phänomen. Es signalisiert eine neue Phase der Selbstverortung der Bundesrepublik in einem globalen Kontext, die nicht zuletzt getragen wird von einer jungen Generation, der die globale Dimension deutscher Geschichte (und Gegenwart) unterbelichtet erscheint. In den jüngsten Debatten um die Kolonialgeschichte geht es nicht nur um Verantwortlichkeiten und Reparationen für vergangenes Unrecht. Thematisiert werden auch die Zusammenhänge und Kontinuitäten zwischen kolonialer Gewalt und gegenwärtigem strukturellen Rassismus, zwischen der Kolonialwirtschaft und den heutigen Erscheinungsformen der globalen politischen Ökonomie, zwischen dem Kolonialismus und den multiplen Krisen – die zwar weltweit existenzbedrohend sind aber dennoch die Nachfahren von Kolonisatoren und Kolonisierten ganz unterschiedlich treffen.

Diese öffentlichen Debatten finden Vorläufer in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, die den Kolonialismus aus ihren jeweiligen Erkenntnisperspektiven, aber auch in der Geschichte ihrer eigenen Disziplinen kritisch untersucht haben. Die Rechtswissenschaft in ihrer Breite steht hier bislang abseits. Auch wenn gerade in den letzten zwei Jahrzehnten eine wachsende Zahl an vor allem rechtshistorischen Arbeiten entstanden sind, so fehlt es doch an einem systematischeren Versuch, die Rolle von Recht und Rechtswissenschaften im deutschen Kolonialismus und ihre Verantwortlichkeit für und Verstrickung in koloniale Kontinuitäten zu verstehen. Gerade die Auswirkungen auf das deutsche Recht in der *longue durée* nach der eigentlichen, formalen Kolonialzeit wurden bislang kaum wissenschaftlich thematisiert.

Dieser Band will hier einen Anfang machen – mit drei Blickrichtungen: Die hier versammelten Beiträge schauen, erstens, zurück in die Zeit, in der deutscher Kolonialismus formal bestand (1885–1919). Sie fragen, zweitens, nach

den Nachwirkungen des Kolonialismus in der Zeit nach seinem formalen Ende (nach 1919). Und sie untersuchen, drittens, inwiefern in aktuellen rechtlichen Debatten koloniale Dimensionen oder postkoloniale Theorieangebote relevant sind. Die vorliegenden Beiträge thematisieren im Blick auf unterschiedliche Rechtsgebiete, wie das Recht und die Rechtswissenschaft den deutschen Kolonialismus mit konstituiert haben, wie die deutsche Rechtswissenschaft das Kolonialrecht rezipierte, integrierte, konzeptualisierte, legitimierte oder auch kritisierte.

Unseren Band eröffnet das Kapitel von Doris Liebscher, welches alle drei Blickwinkel vereint. Liebscher befasst sich mit der Verankerung von Rasse im deutschen Kolonialrecht als rassistischer Kategorie zur Rechtfertigung von Diskriminierung und Gewalt, mit den „unterschwelligten Kontinuitäten“ in der nationalsozialistischen Rasseideologie, mit der Etablierung von Rasse als antirassistischer Kategorie im Recht der BRD und der DDR und schließlich auch mit den aktuellen Debatten um die Ersetzung des Rassebegriffs im Grundgesetz.

Es folgen Kapitel zu einzelnen Bereichen des deutschen Kolonialrechts. Mit Blick auf die Zeit des formalen Kolonialismus und das Reichsverfassungsrecht untersuchen Felix Hanschmann und Andreas Gutmann das Staatsorganisationsrecht und arbeiten die kolonialen Schattenseiten von Parlamentarisierung und Rechtsstaatlichkeit heraus, die einer Logik des Ausschlusses folgten. Christian Waldhoff geht der Kolonialfrage in der Finanzverfassung nach und kennzeichnet sie als wichtiges Feld, auf dem der Reichstag über den Hebel des Budgetrechts eine Parlamentarisierung des Kaiserreichs vorantrieb. Michael Droege schildert in seinem Beitrag zum Staatskirchenrecht drei Diskurse mit kolonialrechtlicher Bedeutung (zu Kompetenzen des Reichs im Bereich der Religion, zur Religionsfreiheit und zur Regulierung des missionarischen Personals) und zeichnet die Symbiose von Kolonialismus und Mission nach. Pascale Cancik untersucht das Verwaltungsrecht in den Kolonialgebieten und arbeitet grundlegend Konturen, Gehalte, Funktionen wie Effekte der intensiven Verwaltungsverrechtlichung der Kolonien heraus. Martin Heger analysiert das koloniale Strafrecht, welches er mit dem im Reich geltenden Recht vergleicht und in die weitere Strafrechtsgeschichte einordnet. Im Brennglas des Familienrechts geht Ulrike Lembke verschiedenen Dimensionen der Machtverteilung zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach (zwischen Parlament und Krone, Staat und Kirche und in gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen). Isabel Feichtner stellt mit Blick auf das koloniale Wirtschaftsrecht die Frage nach der Rolle von Recht und Rechtswissenschaft in der Konstituierung, Strukturierung und Rechtfertigung von Wert und Wertschöpfungsprozessen im deutschen Kolonialismus. Zur Rechtfertigung der Kolonisierung fremder Völker durch die deutsche Völkerrechtswissenschaft des Kaiserreiches findet sich in diesem Teil des Bandes zudem ein Beitrag von Jochen von Bernstorff. Über die zeitgenössische rechtswissenschaftliche Literatur hinaus, weitet der Beitrag

von Sigrid Köhler den Blick auf die Romanliteratur des Kaiserreiches und ihre narrative Verarbeitung von kolonialrechtlichen Strukturen.

Sodann widmen sich eine Reihe von Beiträgen der Zeit nach dem deutschen Kolonialismus. Hier geht es um die Frage, ob und wie das Recht und die Rechtswissenschaft der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und der Bundesrepublik Deutschland mit dem „Erbe“ des deutschen Kolonialrechts umging, und ob „Kontinuitäten“ oder zumindest Ähnlichkeiten oder Pfadabhängigkeiten in rechtlichen Strukturen, dogmatischen Figuren, Begrifflichkeiten, Theoremen und rechtswissenschaftlichen Diskursen beobachtet werden können. Die hierauf aufbauende Frage ist die nach einer reflexiven, ihrer Ursprünge bewussteren „postkolonialen“ deutschen Rechtswissenschaft. Felix Lange untersucht die Kolonialdebatten in der NS-Zeit. Andreas Fischer-Lescano analysiert koloniale Pfadabhängigkeiten in der Grundrechtsdogmatik, insbesondere des Versammlungsrechts, unter dem Grundgesetz. Philipp Dann untersucht die verfassungsvergleichende Forschung im Deutschland der Nachkriegszeit und erzählt anhand einer Auseinandersetzung zwischen ost- und westdeutschen Rechtswissenschaftlern die vielsagende und überraschend aktuelle Geschichte eines Faches im Kontext von Kaltem Krieg und Dekolonialisierung. Sigrid Boysen zeigt in ihrem Beitrag zum (post)kolonialen Umweltrecht die Kontinuitäten zwischen kolonialem Arten- und Naturschutz zu heutigen Schutzkonzepten im nationalen Recht und im Völkerrecht auf und geht den Zusammenhängen zwischen Umweltvölkerrecht und der Sicherung globaler Wirtschaftsinteressen im Zuge der formalen Dekolonisierung nach. Thomas Kleinlein untersucht den Umgang der Völkerrechtswissenschaft und -praxis der Bundesrepublik mit der Dekolonisierung. Ingo Venzke und Philipp Günther arbeiten die erstaunliche Rolle deutscher Rechtswissenschaftler in der Schaffung des internationalen Investitionsschutzrechts in Fortsetzung kolonialer Geschäftsstrukturen heraus.

Ein drittes Anliegen dieses Bandes besteht darin, aktuellen rechtspolitischen Debatten, in denen die „Kolonisierung“ und „Dekolonisierung“ des Rechts und der Gesellschaft als Heuristiken verwendet werden, einen Raum zu geben. Der Beitrag von Matthias Goldmann untersucht die aktuelle Entschädigungsdebatte zum deutschen Völkermord in Namibia während der Kolonialzeit, wobei er das gängige völkerrechtliche Narrativ einer fehlenden Entschädigungspflicht durch völkerrechtliche und postkoloniale Perspektiven sowie die Perspektive der Besiegten zu verunsichern sucht. Auch Sebastian Spitra befasst sich mit Restitutionsdebatten. Bei ihm geht es um Forderungen nach Restitution von Kulturgütern und *human remains* und ihre rechtliche Begründung. Michael Riegner befasst sich mit Erinnerungspolitik am Beispiel der aktuellen, postkolonial inspirierten verwaltungsrechtlichen Debatten zur Umbenennung von Straßennamen in deutschen Städten. Und Rosemarie Will nimmt Stellung zur Frage, ob koloniale Begrifflichkeiten auf den Prozess der deutschen Wiedervereinigung anwendbar sind.

Im abschließenden Epilog reflektiert und kontextualisiert Alexandra Kemmerer den vorliegenden Band aus methodischer Sicht.

Im Fokus des vorliegenden Bandes steht (wie der Titel ausdrückt) die deutsche Rechtswissenschaft. Es geht darum, das Wirken von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kontexten besser zu kennen und zu verstehen. Er ist insofern auch ein Beitrag zur Geschichte der Disziplin in ihrer Breite. Das öffentliche Recht spielt hier eine große, aber nicht die einzige Rolle. Da das Verschleifen von öffentlich und privat ein Kennzeichen kolonialer Herrschaft war, ist gerade auch das intradisziplinäre Zusammenspiel von besonderem Interesse. Zugleich deckt der Band auch vielerlei Forschungslücken auf, insbesondere was die institutionelle Dimension des deutschen Kolonialrechts betrifft – ihre Verortung in den Universitäten, speziellen Institutionen oder Zeitschriften. Desiderate weiterer interdisziplinärer Forschung sind zudem Technologien, die zusammen mit dem Recht die Kolonisation ermöglichen wie etwa Kartierungen und ihre Rolle für die Reorganisation von Eigentum.

In ihrem Herangehen nutzen die hier versammelten Beiträge denkbar vielfältige und divergierenden Ansätze. Die genutzten Methodologien und Ansätze sind breit gefächert. Während manche Beiträge stärker rechtshistorisch arbeiten, greifen andere auf die Bestände postkolonialer Theorie zurück. Das eingeklammerte Präfix „post“ im Titel des Bandes deutet an, dass die koloniale Herrschaft zwar formal beendet, aber damit nicht zwangsläufig überwunden ist. Vielmehr wählen wir eine zeitlich längere Perspektive, die auch die Zeiten nach ihrem formalen Ende in den Blick nimmt und doch die Frage nach dem Kolonialen beibehält. Außerdem verleiht das Präfix „post“ auch dem Wunsch und der Motivation der Herausgeber*innen Ausdruck, dass der Band zu einer möglichst weitreichenden Befassung mit kolonialem Recht führt, die auch das Ziel einer postkolonialen Rechtswissenschaft verfolgt – einer Rechtswissenschaft also, die ihre eigenen Kolonisationstendenzen und Implikationen in (neo-)kolonialen Strukturen wenn nicht überwindet so doch zumindest reflektiert.

So wichtig uns die Hinwendung der Rechtswissenschaft zu diesem Teil ihrer Geschichte erscheint, so sehr ergeben sich besondere Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Dimension. Drei Schwierigkeiten standen uns im Laufe der Arbeiten immer wieder vor Augen:

Eine erste und fundamentale Schwierigkeit besteht in dem allgegenwärtigen Rassismus in Sprache, Begriffen und Denken, der sich in den einschlägigen, gerade historischen Zeugnissen findet – und der teils bewusst, teils unbewusst fortwirkt. Diesen möchten wir nicht reproduzieren, aber auch nicht kaschieren. Der Umgang damit erscheint uns ein Balanceakt, für den wir aus der historischen Forschung lernen konnten. Wir sind hier insbesondere dankbar für die Hinweise von Gesine Krüger und Gabriele Metzler, die an unserer Autorentagung teilgenommen haben.

Gerade wo es um die Untersuchung der Zeit nach dem formalen Ende des Kolonialismus geht, stellt sich eine zweite Schwierigkeit, nämlich die Überlagerung und Verschränkung kolonialer Muster mit anderen Entwicklungen und Phänomenen. Mit Blick auf die deutsche Geschichte wird die Frage der Verwendung des Kolonialbegriffs auf faschistische Aggressionen und Exklusionen diskutiert; der Kalte Krieg und auch die Dritte-Welt-Bewegung brachten andere Logiken in rechtliches und politisches Denken ein, die das Herausarbeiten kolonialer Kontinuitäten erschweren. Hier stellt sich jeweils die Frage nach Kontinuitäten, Parallelen und strukturellen Ähnlichkeiten mit dem Kolonialismus bzw. dem Fortwirken von kolonialen Mechanismen.

Und schließlich wirft die Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus immer auch die Frage auf, wer spricht. Was ist mit den Stimmen der Kolonisierten? Uns geht es in diesem Band, als einem ersten und wesentlichen Schritt vor allem um die Aufarbeitung des Beitrags des deutschen Rechts, der deutschen Rechtswissenschaft und ihrer Akteure an der Kolonisation. Denn das halten wir für eine Voraussetzung, dass wir als Rechtswissenschaftler*innen in der ehemaligen Metropole Verantwortung übernehmen können.

Insgesamt hoffen wir, mit diesem Band Grundlagen für weitere Arbeiten zu diesem Forschungsbereich zu legen, der europaweit, also in den ehemaligen kolonialen Metropolen, immer noch erst am Anfang steht.

I. Kolonialzeit

Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und Antidiskriminierungskategorie

„Rasse“ als ambivalenter Begriff deutschen Rechts

Doris Liebscher

Die koloniale Gesellschaft war eine „rassisch segregierte Privilegiengesellschaft“¹ und die Ideologie des Rassismus spielte für die Aufrechterhaltung von Privilegien eine entscheidende Rolle. Nur Angehörige der kolonisatorischen Nation – im zeitgenössischen rassistischen Vokabular „die weiße Rasse“ – hatten volle Bürgerrechte inne. Diese in den Kolonien eingeleitete rassistische Rechtsspaltung wurde im nationalsozialistischen Deutschland zum Prinzip allen Rechts. Der vorliegende Beitrag zeichnet diese Entwicklung nach. Nach einem Überblick der Entstehung von Rassentheorien im ersten Teil, fragt er im zweiten Teil, wie „Rasse“ zu einer diskriminierenden Kategorie des deutschen Rechts wurde und was das für die kolonisierten Menschen in den sogenannten Schutzgebieten des deutschen Reichs und für ihre Nachfahren im Reichsgebiet bis zur Zeit des Nationalsozialismus bedeutete. Welche Rolle die koloniale Vergangenheit Deutschlands und deren postkoloniale Effekte für die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote „wegen der Rasse“ spielten, wird im dritten Teil des Beitrages mit Blick auf die DDR und die Bundesrepublik untersucht.²

I. Die Rassialisierung der Menschheit

Für die Einordnung rechtlicher Regulierungen rassialisierter Differenz und der Bedeutungen und Wirkungen von Rasse als Begriff des Rechts ist es notwendig, auch einen Blick auf die außerrechtliche Begriffsgeschichte von Rasse zu werfen. Diese ist mit einer Globalgeschichte von Ausbeutung, Gewalt und Unterdrückung verknüpft – Rasse ist von Rassismus nicht zu trennen.

¹ *Zimmerer*, Deutscher Rassenstaat in Afrika. Ordnung, Entwicklung und Segregation in „Deutsch-Südwest“ (1884–1915), in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Gesetzliches Unrecht, 2005, 137, 146 f.

² In diesem Artikel werden rassistische Ausdrücke und Zuschreibungen als Originalzitate wiedergegeben. Dies geschieht, um sie als Teil des Rechtsdiskurses zu dokumentieren und sie als diskriminierende, verletzende Sprachhandlung zu problematisieren.

1. Begriffsbestimmungen: Rasse – Rassialisierung – Rassismus

Die Einteilung der Menschheit in Rassen bildet keine natürliche Ordnung der Gesellschaft ab, sondern ist Ergebnis eines Prozesses, in dem Menschen rassistisch kategorisiert werden. Diese soziale Herstellung von rassistischen Teilungen bezeichnet die Rassismusforschung als Rassialisierung (oder Rassifizierung); dies soll zeigen, „dass Rasse keine biologische Basis hat, aber Bedeutung durch soziale, ökonomische, kulturelle und psychologische Praktiken erlangt“.³

Während der Begriff der Rassialisierung den Konstruktionsprozess offenlegt und Genealogie, Immanenz und Permanenz rassistischer Zuordnungen hinterfragt, verweist der Begriff Rassismus auf die Makroebene. Rassialisierungsprozesse vollziehen sich immer im Zusammenhang mit Machtverhältnissen, sie wirken erst als strukturell verfestigte Benachteiligungen, als rassistische Diskriminierungen. Dies stellt eine Gemeinsamkeit mit Prozessen der Vergeschlechtlichung dar. Der Terminus Rassismus fügt somit der Einsicht in die gesellschaftliche Bedingtheit des Signifikanten Rasse den Verweis auf die Entstehungs- und Wirkgeschichte rassistischer Kategorien im Kontext von globalen Macht- und Gewaltverhältnissen hinzu. Der Begriff „rassistisch“ macht so sprachlich sichtbar, dass die Prozesse und Verhältnisse, die Rasse als sozial wirkmächtige Kategorie erst hervorgebracht haben, asymmetrische Verhältnisse sind. Begriffshistorisch gewinnt der Terminus Rassismus jedoch um einiges später als der der Rasse an Bedeutung, erst im frühen 20. Jahrhundert findet er Eingang in wissenschaftliche und politische Debatten.⁴

2. Bedeutungsgeschichte: Rasse als Ordnungskategorie der Europäischen Moderne

Allen Rassenzuordnungen ist gemein, dass sie zentral über genealogische Abstammungs- und Zugehörigkeitsmythen erfolgen. Die Idee von Rasse als generationell weitergegebene, in menschliche Körper eingeschriebene und natürliche Ungleichheit von Menschen ist eine Erfindung der Europäischen Moderne.⁵ Geistesgeschichtlich verweist diese historische Epoche auf die Aufklärung des 17. Jahrhunderts, ökonomisch auf die kapitalistische Industrialisierung ab Mitte des 18. Jahrhunderts sowie politisch auf die Bürgerlichen Revolutionen, die Herausbildung von Nationalstaaten und schließlich den

³ *Murji/Solomos*, Introduction to Racialization, in: *Murji/Solomos* (Hrsg.), *Racialization in Theory and Practice*, 2005, 8; *Hall*, Das verhängnisvolle Dreieck: Rasse, Ethnie, Nation, 2018, 85 spricht von einem „flottierenden Signifikanten“.

⁴ Zu den frühesten Werken zählen *Huxley/Haddon*, *We Europeans. A Survey of „Racial“ Problems*, 1936; *Hirschfeld*, *Racism*, 1938; *Benedict*, *Race: Science and Politics*, 1940.

⁵ *Mbembe*, *Kritik der schwarzen Vernunft*, 2013, 12. Zum Unterschied zu Konzeptionen menschlicher Differenzierung, wie Heiden und Barbaren, in der Antike und im Mittelalter vgl. *Fredrickson*, *Rassismus: ein historischer Abriss*, 2004, 66 ff.

Hochimperialismus des 19. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert tauchte der Begriff *race* zunächst zur Unterscheidung der sozialständischen Klassenzugehörigkeit auf. Die Aristokratie sollte danach von edlerer Herkunft sein als der dritte Stand.⁶ Als vormoderne Geburtsstunde rassistischer Einteilungen der Menschheit jenseits des Standes gilt das Jahr 1492, das sowohl den Beginn der brutalen europäischen Kolonisierung der Amerikas markiert als auch die Vertreibung der sephardischen Juden von der Iberischen Halbinsel.

1492 überquerte Christoph Kolumbus für das entstehende spanische Königreich den Atlantik. Im selben Jahr kapitulierte der letzte maurische Herrscher in al-Andalus vor einem Bündnis christlicher Könige. Zur Herstellung der inneren Einheit des neuen spanischen Königreichs diente zuerst die Religion. 1492 erging das Edikt an alle Juden, sich taufen zu lassen oder das Land zu verlassen. Zehn Jahre später wurde die muslimische Bevölkerung vor die gleiche Wahl gestellt. Hier tauchte erstmals das Konzept der „Reinheit des Blutes“ auf, mit dem sich die spanischen sogenannten Altchristen von den Konvertiten und von allen Spaniern mit jüdischen oder muslimischen Vorfahren abgrenzten.⁷ In der Folge wurde *la raza*, die reine Abstammung, zum entscheidenden Ordnungskriterium in der spanischen Gesellschaft und in ihren Kolonien. In der „Neuen Welt“ entstand ab dieser Zeit auch eine neue Aufteilung der Welt und eine neue Ordnung der Menschen. Den europäischen Herrschern standen mit allerlei Abstufungen indigene Bewohner*innen⁸ und seit dem 16. Jahrhundert aus dem westlichen, zentralen und südlichen Afrika versklavte Menschen gegenüber. Die kolonisierten und versklavten Menschen wurden, ausgehend von der eigenen Norm, zu minderwertigen Anderen gemacht: zu ungläubigen Naturwesen. Ordnungsmittel waren Abstufungen der Hautfarbe und andere körperliche Unterschiede, aber auch hier diente zunächst die Religion zur Rechtfertigung einer vermeintlich gottgewollten Hierarchie.

Zunehmend bildeten sich jedoch Theorien über die natürliche Verschiedenheit der Menschheit heraus, die den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhoben, indem sie die Menschen nach physiologischen und geistigen Kriterien, beruhend auf beobachtbaren „Tatsachen“ und überprüfbaren „Beweisen“ klassifizierten. Die geistige und soziale Reformbewegung der Aufklärung hatte die theologisch abgesicherte Ordnung der Welt zu einer neuen säkularen Legitimationsordnung verschoben, soziale Unterschiede wurden nicht länger

⁶ Conze/Sommer, „Rasse“, in: Brunner et al. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, 1994, 138.

⁷ Hering Torres, *Rassismus in der Vormoderne: die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit*, 2006.

⁸ Ich verwende in diesem Beitrag das Gendersternchen, um auf die Vielfalt der Geschlechter hinzuweisen. Wenn nur in historischen Situationen nur Männer vertreten/angesprochen waren, verwende ich die männliche Form.

unter Berufung auf Gott erklärt, sondern auf die menschliche Vernunft als universelle Urteilsinstanz. Naturforscher und Philosophen ordneten körperlichen Merkmalen psychische Eigenschaften und Verhaltensmuster zu und verallgemeinerten, verabsolutierten und bewerteten die so hergestellten Unterschiede. Damit veränderten sich auch die Objekte, mit denen gesellschaftlicher Status verknüpft wurde. Statt Standesordnung und Religionszugehörigkeit bestimmten zunehmend verkörperte Differenz (Rasse, Geschlecht) und die Stellung im ökonomischen Verwertungssystem (Klasse) die soziale Stratifikation.

1684 teilte der französische Mediziner und Philosoph François Bernier die „Erde nach den verschiedenen Arten oder Rassen der Menschen“ auf Grundlage von Geografie, Hautfarbe und physischen Formen auf.⁹ 1735 gruppierte der schwedische Naturforscher Carl von Linné Europäer, Amerikaner, Asiaten und Afrikaner nach einer biologischen Taxonomie und wies diesen Gruppen erstmals auch charakterliche Eigenschaften zu. Der *homo europaeus* galt Linné als „weiß, heiter-lebhaft, muskulös, durch Gesetz regiert und zu Erfindungen befähigt“. Ähnlich spekulierte Immanuel Kant über die „unausbleibliche erbliche Eigenthümlichkeit“ von Menschengruppen und postulierte eine naturgeschichtliche Überlegenheit der Menschen „in ihrer größten Vollkommenheit in der Race der Weißen“.¹⁰ Weiß bedeutete in all diesen Fällen nie nur helle Hautfarbe, sondern die Befähigung zur Zivilisiertheit. „Rasse“ drückte schon immer vor allem die Annahme unterschiedlicher Zivilisationsstufen aus. Die Klassifizierung der Rassen sollte nicht nur an körperlichen Merkmalen, sondern auch an ihrer jeweiligen Befähigung zum Fortschritt kenntlich sein. Rassische Zuordnungen waren somit von Anfang an mit Annahmen über Kultur verbunden – und mit der Idee einer hierarchischen Anordnung unterschiedlicher Rassengruppen.

Die entstehende Rassenforschung ist daher auch nicht ohne ihre Funktion zu verstehen. Der „rassifizierte wissenschaftlich begründete Differenzglaube“¹¹ bot ein Erklärungsmuster für die veränderten Machtverhältnisse in der modernen Welt – und für die damit einhergehende Gewalt, Ausbeutung und Entrechtung. Denn die zu universellen Menschenrechten erklärten Prinzipien der Freiheit und der Gleichheit waren durchaus geeignet, die Legitimität und Vernünftigkeit von Kolonisierung und Versklavung in Zweifel zu ziehen. Das zeigt die antikoloniale Revolution auf Haiti. Die Revolutionäre, die

⁹ Bernier, Nouvelle division de la terre par les différentes espèces ou races d'hommes qui l'habitent, Journal des sçavans 6 (1684), 133–140.

¹⁰ Kant, Physische Geographie, 316. Zu den Widersprüchen in Kants Darstellung der rassischen Hierarchisierung der Menschheit und seinen Positionen zum Kolonialismus *Kleingeld*, On Dealing with Kant's Sexism and Racism, SGIR Review 2 (2019), 3–22.

¹¹ Eggers (Auma), Rassifizierte Machtdifferenz, in: Eggers (Auma)/Kilomba/Piesche/Arndt (Hrsg.), Mythen, Masken und Subjekte, 2017, 56–65.

1804 den ersten unabhängigen Staat Lateinamerikas gründeten, beriefen sich dabei auch auf jene Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die die kolonialen Herrscher selbst 1789 ausgerufen hatten.¹² Die neuen Theorien natürlich erklärter Ungleichheit halfen dabei, den Widerspruch zwischen Zivilisierungsmission und Menschenrechtsverbrechen zu rationalisieren. Kolonisierte und versklavte Menschen wurden als natürlich unterlegene Objekte konstruiert, die durch Erziehung zu christlichem Glauben und zu harter Arbeit in einen höheren zivilisatorischen Status zu heben seien. Die antiuniversalistische Lehre des Rassismus half so den Anschein eines universalistischen, meritokratischen Systems aufrechtzuerhalten und ermöglichte die Herausbildung einer neuen „aufgeklärten“ bürgerlichen Subjektivität in Abgrenzung sowohl von der alten ständischen Gesellschaft als auch von den rassialisierten Anderen.

Die evolutionistische Anthropologie der biologischen Rassen, wie sie sich schließlich Ende des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts herausbildete, gilt als Prototyp solch rassistischer Theorien. Rassenforscher vermaßen Farben, Längen- und Größenrelationen von Körperteilen, Knochen, Kopfformen und menschliche Schädel.¹³ Der deutsche Anatom Johann Friedrich Blumenbach unterteilte die Menschheit 1775 in fünf Hauptrassen, die „kaukasische, mongolische, äthiopische, amerikanische, malayische.“¹⁴ Als „kaukasische Rasse“ klassifizierte Blumenbach die „Europäer“, die er als „Stammrasse“ und ästhetisch schönste Rasse an die Spitze der Einteilung stellte.¹⁵ Der Begriff Rasse etablierte sich nun endgültig für zoologisch-biologische Klassifizierungen von Menschen. Physische Anthropologie und biologistische Abstammungs- und Entwicklungstheorien verbanden sich zu einer Theorie der genealogischen Weitergabe rassistisch definierter Differenz. Der zivilisatorische und auch der evolutionäre Fortschritt wurden nach dieser Auffassung von der überlegenen, wahlweise als weiß, europäisch oder arisch bezeichneten Rasse getragen. Die evolutionsbiologischen Rassentheorien propagierten, dass die Vererbung für die Weitergabe von rassistischen körperlichen und psychischen Eigenschaften verantwortlich sei. Zentrale Topoi dieses Rassismus waren nicht nur die hierarchische Anordnung von Rassengruppen, sondern auch die Vorstellung, diese Gruppen würden zueinander in Konkurrenz stehen – im Rassenkampf. Rassenreinheit galt zunehmend als Ideal, Rassenmischung wurde als moralische Schwäche und als biologische Bedrohung angesehen. Houston Stewart Chamberlain verband dann 1899 Rassetheorien mit einem radikalen Antisemitis-

¹² James, *The Black Jacobins: Toussaint L’ouverture and the San Domingo Revolution*, 1963; Hanke, *Revolution in Haiti: Vom Sklavenaufstand zur Unabhängigkeit*, 2017.

¹³ Für einen Überblick über die erhobenen Merkmale *Plümecke*, *Rasse in der Ära der Genetik*, 2013, 77 f.

¹⁴ *Blumenbach*, *Über die natürlichen Verschiedenheiten im Menschengeschlechte*, 1798, 204, in späteren Ausgaben ging Blumenbach zu „Race“ und dann zu „Rasse“ über.

¹⁵ *Blumenbach*, *Handbuch der Naturgeschichte*, 1803, 66–68.

mus.¹⁶ Die Juden erklärte er zu einer „Bastardrasse“ mit unreinem Blut inmitten eines arischen Raums und zum Hauptfeind der „germanischen Urrasse“. Rasse wurde zum neuen, alles überlagernden Moment antisemitischer Theorien, weshalb die Antisemitismusforschung diese Ausprägung des Antisemitismus als Rassenantisemitismus bezeichnet.

Beispielhaft für das Zusammenspiel von Rasseanthropologie und Vererbungswissenschaft ist die Forschung des deutschen Mediziners, Anthropologen und Rassehygienikers Eugen Fischer. Wie viele andere Rassenforscher stellte Fischer seine Forschung in den Dienst der deutschen Rassenpolitik – zunächst im Kolonialismus, später im Nationalsozialismus. In den Kolonien schlug Fischer die „Ausbeutung der minderwertigen Rasse bis zum Untergang“ vor.¹⁷ Bekanntheit erlangte er durch seine 1908 in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika durchgeführten Studien zu Rassenkreuzungen an den sogenannten Rehobother Bastards, die er 1913 veröffentlichte. Fischer vermaß dazu Menschen, deren Vorfahren europäische Siedler (vor allem Buren) und kolonisierte Khoikhoi, abschätzig „Hottentotten“ genannt, waren. Die erhobenen Maße kombinierte, typisierte und ordnete er, um die „Mischung der Erbinheiten“ nach den Mendel’schen Gesetzen nachzuweisen. Fischer führte damit den vererbungswissenschaftlichen Zugang in die Anthropologie ein.¹⁸ In der Folge verbanden sich Vorstellungen von Rasse mit Vererbung und Anthropologie auch im Alltagswissen und im rechtlichen Wissen, wie dieser Eintrag zu „Menschenrassen“ im Deutschen Koloniallexikon zeigt:

„Die statistische Beobachtung anthropologischer Merkmale (z.B. Kopfform, Gesichtsform, Haarbeschaffenheit, Haut- und Augenfarbe, Proportionen) ergibt in einer gegebenen Bevölkerung für jedes von ihnen Mittelwerte, aus deren Summe ein Idealtypus dieser Bevölkerung ermittelt werden kann. [...] Eine solche Gruppe von Individuen, die durch gemeinsame, vererbare Merkmale verbunden sind, bildet eine Rasse.“¹⁹

Das Deutsche Koloniallexikon war das größte deutschsprachige Lexikon zum deutschen Kolonialwesen. Es kann als eine Art Kommentierung der kolonia-

¹⁶ *Chamberlain*, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 1909, 312 ff. Chamberlains Gedankengänge beeinflussten auch Adolf Hitlers 1925 erstmals erschienene Programmschrift „Mein Kampf“ entscheidend.

¹⁷ *Lösch*, Rasse als Konstrukt: Leben und Werk Eugen Fischers, 1997, 302.

¹⁸ Dafür wurde er in der späteren Bundesrepublik bis in die 1960er Jahre geehrt, vgl. *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, 2003, 151 f. Die Vererbung der von Fischer erhobenen Merkmale nach Mendel’schen Regeln ist widerlegt, nichtsdestotrotz wurde Fischers Rehobother-Studie 1961 in einem unveränderten Nachdruck wiederaufgelegt. Fischers 1921 mit den Biologen Erwin Baur und Fritz Lenz veröffentlichter „Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“ wurde als „Baur-Fischer-Lenz“ jahrzehntelang nicht nur im deutschsprachigen Raum zum wichtigsten Standardwerk über menschliche Vererbung und Rassenhygiene.

¹⁹ *Thilenius*, „Menschenrassen“, in: Schnee (Hrsg.), Deutsches Koloniallexikon, 1920, Rn. 546 f.

len Rechtsregelungen und als Archiv zeitgenössischen Wissens über die Kolonien, die dort lebenden Menschen, aber auch über die Verfasser selbst betrachtet werden. Es war 1913 druckbereit, erschien aufgrund des Ersten Weltkrieges aber erst 1920. Herausgeber war der ehemalige Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Heinrich Schnee. Verfasser des hier zitierten Eintrages war Georg Christian Thilenius – Mediziner, Ethnologe und Gründer des Hamburger Kolonialinstituts. Doch auch Juristen, wie Johannes Gerstmeyer, schrieben am Koloniallexikon mit und prägten damit rassistische Wissensarchive im deutschen Recht, wie im Folgenden gezeigt wird.

II. Rasse als rassistische Kategorie deutschen Rechts

1. Die Verrechtlichung rassistischer Kategorisierungen im Deutschen Kolonialismus (1885–1919)

Doch wie wurden die rassistischen Konzepte ins koloniale Recht übersetzt und wie gelangten sie auf diese Weise von der kolonialen Peripherie ins Recht des Deutschen Reiches? Darum soll es in diesem Abschnitt gehen. Die kolonisierte Bevölkerung war durch das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Kolonien“ vom 17. April 1886 – später als Schutzgebietsgesetz (SchGG) novelliert – der Souveränität des deutschen Reiches unterworfen, nicht jedoch den Gesetzen des Kaiserreichs. Sie wurden als rechtliche Sonderkategorie, als „Eingeborene“, behandelt und mit einem Rechtsstatus versehen, der sich von der im Reichsgebiet geltenden Rechtsordnung kategorial unterschied. So hieß es in § 4 SchGG:

„Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.“

Gleiches postulierte § 7 SchGG für die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes. Das Ordnungsrecht konnte der Kaiser gem. § 15 SchGG auf den Gouverneur einer Kolonie delegieren. Auf diese Weise wurden in den einzelnen Kolonien sogenannte „Eingeborenenverordnungen“ erlassen, die die normative Grundlage des kolonialen „Rassen- und Überwachungsstaates“ darstellten.²⁰ Sie unterschieden sich zwar hinsichtlich ihrer Rigidität, sicherten jedoch durchweg eine auf „Rassentrennung“, Ausbeutung und Rechtlosigkeit der als rassistisch minderwertig definierten einheimischen Bevölkerung basierende Gesellschaftsordnung ab.

²⁰ *Zimmerer*, Der koloniale Musterstaat? Rassentrennung, Arbeitszwang und totale Kontrolle in Deutsch-Südwestafrika, in: *Zimmerer/Zeller* (Hrsg.), *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika*, 2004, 35.

a) *Kultur, Blut, Farbe: Biologistischer Rassediskurs und Eingeborenenbegriff im kolonialen Recht*

Eine Definition von „eingeboren“ enthielten weder das SchGG noch die Verordnungen. Das Obergericht in Windhuk, letzte Instanz in kolonialrechtlichen Streitigkeiten in Deutsch-Südwestafrika, stellte noch im Jahr 1913 fest, der Begriff Eingeborene sei „bisher nirgendwo festgelegt“.²¹ „Die Frage der Zugehörigkeit zu den Eingeborenen“ könne daher nur „nach der allgemeinen Verkehrsanschauung beurteilt werden, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt“ habe, fasste das Obergericht die bisherige Rechtsprechung der Kolonialgerichtsbarkeit zusammen.²² Wer nach der zeitgenössischen „allgemeinen Verkehrsanschauung“ sucht, wird wiederum im Deutschen Koloniallexikon fündig. Der lexikalische Eintrag zum „Schutzgebietsgesetz“ unterscheidet zwischen „Nichteingeborenen (Weißen)“ und „Eingeborenen“, letzteren ist unter dem Eintrag „Eingeborenenrecht“ eine längere Einteilung gewidmet.²³ Der Verfasser stellt darin zunächst fest, dass

„die eingeborene Bevölkerung in den Schutzgebieten in Anbetracht ihres geringen Kulturzustandes im Allgemeinen noch nicht reif ist, rechtlich mit den Europäern auf eine Stufe gestellt zu werden“.²⁴

„Eingeborene“ definiert er aber nicht nur mit Blick auf den Stand ihrer vermeintlichen Zivilisiertheit, sondern auch ethnologisch:

„In Betracht kommen in Deutsch-Ostafrika Suaheli, Neger der Bantustämme; in Kamerun und Togo Bantuneger, Sudanneger und hamitische Elemente, wie Haussa und Fulbe; in Deutsch-Südwestafrika Herero, Ovambo, Hottentotten, Bergdamara, Buschmänner und Bastardstämme.“²⁵

Bei diesen Zuordnungen handelt es sich um koloniale Fremdbezeichnungen, die meist nicht der Selbstbeschreibung der damit bezeichneten Bevölkerung entsprachen, trotzdem finden sie zum Teil bis heute Verwendung.

Auch die Richter am Windhuker Obergericht beantworteten die Frage, wer „Eingeborene“ seien, bezogen auf deren Kultur, ergänzt durch biologische Verwandtschaft:

„Man versteht darunter sämtliche Blutsangehörige der in der Kolonie sesshaften Natur- und Halbkulturvölker und ihre Deszendenz. [...] Blutsangehörige dieser Stämme

²¹ Obergericht Windhuk, Urteil vom 12.3.1913, zitiert nach *Sippel*, Rechtspolitische Ansätze zur Vermeidung einer Mischlingsbevölkerung in Deutsch-Südwestafrika, in: Becker (Hrsg.), *Rassenmischehen, Mischlinge, Rassentrennung*, 2004, 149.

²² Ebd. Detailliert zur Entwicklung der Rechtsprechung *Sippel*, *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 1995, 123, 145 ff.

²³ *Strähler*, „Schutzgebietsgesetz“, in: Schnee (Hrsg.), *Deutsches Koloniallexikon*, 1920, 317 f.

²⁴ *Gerstmeyer*, „Eingeborenenrecht“, in: Schnee (Hrsg.), *Deutsches Koloniallexikon*, 1920, 507 ff.

²⁵ Ebd.

bleiben auch Abkömmlinge von Eingeborenen, die aus der Geschlechtsverbindung mit Angehörigen der weißen Rasse hervorgegangen sind, eben infolge ihrer Blutsverwandtschaft. Es muss deshalb jeder, dessen Stammbaum auf väterlicher oder mütterlicher Seite auf einen Eingeborenen zurückgeführt werden kann, selbst als Eingeborener betrachtet und behandelt werden. Auf den Grad der Blutsverwandtschaft mit dem Eingeborenen kommt es nicht an.²⁶

Der Terminus „Halbkultur“ verdeutlicht die Verbindung von rassenbiologischen Kategorisierungen mit Vorstellungen von Zivilisiertheit (Kultur) und Unzivilisiertheit (Natur oder Halbkultur). Ein weiterer zentraler Topos rassistischer Kategorisierungen im Kolonialismus, auf den das Gericht hier rekurriert, ist „Blut“. Die Verbindungen von Blutmetaphorik und Rassekonzeptionen reichen historisch weit zurück, die „Reinheit des Blutes“ war erstmals im Spanien des 15. Jahrhunderts propagiert worden, bis heute ist Blut ein mit Abstammung assoziierter Begriff. Die sogenannte Seroanthropologie, die rassistische Blutgruppenforschung, etablierte sich in Deutschland seit 1910, ihren Höhepunkt erlebte sie im Nationalsozialismus. Die blutsimaginierte Ahnenreihe konnte nach der kolonialen Rechtsprechung auch durch Nachkommen von Kolonisierten und Kolonisor*innen nicht durchbrochen werden. Zur Anwendung kam vielmehr eine hypodeszente Regel: Personen mit als gemischt definierter Abstammung werden danach immer der untergeordneten Gruppe zugewiesen. Diese Regel ist ein grundlegendes Merkmal rassistischer Zuordnungen, sie bricht auch mit dem patrilinearen Abstammungsprinzip. Ihre Ursprünge finden sich in der britischen Kolonialzeit in Nordamerika, fest etabliert und schließlich rechtlich verankert wurde sie durch die nordamerikanischen Slave Codes.²⁷ Personen mit nur teilweiser afrikanischer Abstammung und mehrheitlich europäischer Abstammung wurden auf diese Weise in die Sklaverei hineingeboren. Im sozialen Wissen verbanden sich so afrikanische Abstammung und dunkler Phänotyp mit Sklaverei. Eine ganze Reihe von sogenannten *Anti-Miscegenation Laws* verboten auch nach Abschaffung der Sklaverei in den USA eheliche und sexuelle Beziehungen zwischen Menschen europäischer und afrikanischer Abstammung. Die darin rechtlich verankerte *one-drop rule* machte die Zuordnung zur *colored race* weiter an vermeintlichen Blutsanteilen fest.²⁸ Die geforderten Anteile schwankten von Bundesstaat zu Bundesstaat und wurden mitunter auch innerhalb der Gesetzgebung eines Bundesstaates mehrmals geändert.²⁹ Auch in den deutschen Kolonien galt das „eingeborene“ Blut als das genealogisch durchsetzungstärkere, zugleich galt

²⁶ Obergericht Windhuk, Urteil vom 12.3.1913, a.a.O. (s. Fn. 21).

²⁷ *Davis*, *Who is Black. One Nation's Definition*, 2008, 33 ff.

²⁸ *Hickman*, *The Devil and the One Drop Rule: Racial Categories, African Americans, and the U.S. Census*, 95 *Michigan Law Review* (1997), 1161.

²⁹ *Davis* (Fn. 27), 55 zeigt das am Beispiel des *Racial Integrity Act* von Virginia.

es als das rassistisch schlechtere und letztlich gefährlichere Blut, das die Reinheit der Rasse und damit die „weiße Stammmasse“ gefährdete. Cornelia Essner hat auf die sexistische Komponente dieses „juristischen Blutaberglaubens“ hingewiesen:

„Da in der Regel weiße Männer kolonisierte Frauen heirateten, kam die geschlechtsspezifische Annahme hinzu, ‚farbiges‘ Blut verbreite sich wie eine Infektionskrankheit über die weibliche Linie.“³⁰

Ein weiteres mit Kultur und Blut verbundenes Kriterium kolonialer Rassenzuordnungen war ein Phänotypisches: „eingeboren“ wurde mit „farbig“ gleichgestellt.³¹ In der Kommentierung des Schutzgebietsgesetzes durch Johannes Gerstmeyer hieß es dazu, „Eingeborene“ seien „Angehörige der im Schutzgebiet heimischen farbigen Stämme“ bzw. an anderer Stelle „Angehörige farbiger Rassen“.³² Georg Thilenius definierte „farbig“ im Koloniallexikon, in dem Gerstmeyer ebenfalls schrieb, unter Hinweis auf einen dunklen Phänotyp:

„Farbige: Im Gegensatz zu den Weißen (Europäern, Amerikanern, Kolonialengländern, Kreolen usw.) die Angehörigen dunkler gefärbter Rassen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zählen auch die hellfarbigeren Nord- und Ostasiaten zu den F. In fremden Kolonialländern werden Eingeborene (s.d.) und vor allem Mischlinge (s.d.) als F. bezeichnet, letztere jedoch nur bei bestimmten Graden der Mischung.“³³

Der Begriff „farbig“ erweist sich damit als reichlich unbestimmt, der Verfasser kommt schließlich zu dem Ergebnis:

„Der Inhalt des Begriffs wechselt je nach der Herkunft desjenigen, der ihn anwendet. Eine rechtliche Begriffsbestimmung steht noch aus, doch scheinen Verordnungen unter F. einheimische und fremde Eingeborene zu verstehen, zum Teil auch wohl Angehörige von Halbkulturvölkern.“³⁴

Daran wird einerseits deutlich, wie widersprüchlich rassistische Einteilungen sind. Fraglich ist andererseits, was es mit der Einteilung in „einheimische und fremde Eingeborene“ auf sich hat.

Als „eingeboren“ betrachteten die kolonialen Autoritäten all jene Menschen, die zum Zeitpunkt der Kolonisierung das jeweilige Verwaltungsterrito-

³⁰ Essner, *Border-line im Menschenblut*, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), *Gesetzliches Unrecht*, 2005, 33. Ausführlich zum Verbot gemischter Ehen siehe Lembke in diesem Band, S. 229.

³¹ Zur kolonialen Begriffsgeschichte *Nduka-Agwu*, „Farbig“, „Farbige_e“, in: *Nduka-Agwu/Hornscheidt* (Hrsg.), *Rassismus auf gut Deutsch*, 2010, 127–131.

³² *Gerstmeyer*, *Das Schutzgebietsgesetz: Nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit*, 1910, 25.

³³ *Thilenius*, „Farbige“, in: *Schnee* (Hrsg.), *Deutsches Koloniallexikon*, 601.

³⁴ *Ebd.*

rium bewohnten. Alle, die später kamen, galten als Fremde.³⁵ Wer von diesen „Fremden“ vom afrikanischen Kontinent eingewandert war, wurde wie die ansässige nichteuropäische Bevölkerung in der Regel als „eingeboren“ bezeichnet und behandelt. Für von außerhalb Afrikas migrierte Menschen regelte § 2 Kaiserliche Verordnung zu den Rechtsverhältnissen in den deutschen Schutzgebieten (KaisVO):

„Den Eingeborenen werden [...] die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.“³⁶

Die rassistischen Einteilungen orientieren sich also vor allem an der Kategorisierung als zivilisierte oder unzivilisierte Nation im Kontext globaler Machtverhältnisse, wobei sie sich an einer eurozentrischen Norm von Zivilisiertheit ausrichteten. Politische Verhältnisse wurden so durch das koloniale Recht als rassische Identitäten fixiert. Die Staatsangehörigen Japans, das sich im pazifischen Raum zu einer Großmacht entwickelte, galten deshalb nach § 2 Satz 2 KaisVO nicht als Angehörige „fremder farbiger Stämme.“ Auch nach Gerstmeyers Kommentierung des SchGG gehören „solche Farbige, welche [...] als Angehörige zivilisierter Staaten kraft völkerrechtlicher Verträge oder Herkommens den Reichsangehörigen gleichstehen“, nicht zu den Eingeborenen.³⁷ Der Begriff „zivilisierter Staat“ wurde rechtlich nie eindeutig definiert. Er diente zur politischen, diplomatischen und rechtskulturellen Abwertung nichteuropäischer Staats- und Gesellschaftsformen und damit zur Konsolidierung der kolonialen Herrschaft.³⁸ Von der Regelung in § 2 KaisVO umfasst waren Staatsangehörige europäischer und nordamerikanischer Staaten sowie Japans, die sich in deutschem Kolonialgebiet aufhielten, auch unabhängig davon, ob sie der phänotypischen rassistischen Kategorisierung nach als weiß oder farbig galten. Kultur (Zivilisiertheit) konnte also in diesen Fällen Biologie überwinden. Christliche syrische Kaufleute sowie christliche Abkömmlinge von Portugiesen und Indern in Deutsch-Ostafrika, aber auch Chinesen in Samoa galten zum Beispiel aufgrund ihres Wohlstandes und ihrer anerkannten gesellschaftlichen Stellung, ähnlich wie die Japaner*innen, als weiß, sie hatten

³⁵ Heute erkennen die meisten Staaten in Afrika als *natives* nur jene an, die zum Zeitpunkt der Kolonisierung auf dem kolonisierten Territorium ansässig waren. Auf diese Weise erhalten postkoloniale Staaten den kolonialen Staat als ihren Vorgänger aufrecht, kritisiert *Mamdani*, *When Victims Become Killers: Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*, 2001, 30.

³⁶ § 2 Satz 1 Kais. VO v. 9.11.1900, RGBL. Nr. 52, 1900, 1005.

³⁷ *Gerstmeier* (Fn. 32), 25.

³⁸ Zum Zivilisationsdiskurs im Völkerrecht *Pauka*, *Kultur, Fortschritt und Reziprozität: die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht*, 2012.